

RIESKES NEWSLETTER

Advent in Bayern



Der 10-jährige Huber Seppi schreibt seinem Onkel Xaver:

Der Adpfend ist de schönste Zeit im Winta. De meisten Leit habm im Winta a Grippe. De is mit Fieber. Mir hom a oane, owa de is mit Beleichtung und man schreibst mit „K“. Drei Wocha bevor’s Christkindl kimmt, stellt da Pappa de Kripp´m im Wohnzimme auf und mei kloane Schwesta und i derma mithelfa.

Kripp´m san langweile. Owa de unser ned, wei mia habm mordstolle Figurn drin. I hob amoi an Josef und s´Christkindl auf´n Ofa g´stellt, dass ses sche warm habm - und des war eahna z´hoass. S´Christkindl is schwarz worn und an Josef hats in lauta Trümma zrisn. Oa Fuaß vo eahm is bis in Platzldoag g´flogn und des war koa schöne Anblick.

Mei Mamma hat mi g'schimpft und g'sogt, das ned amoi de Heiligen vor meiner Bledheit sicha sand. Wenn d'Maria ohne Mo und ohne Kind herumsteht, schaugst ned guat aus.

Owa i hob Gott sei Dank vej Figurn in meina Spuikistn – und da Josef is jetzt da Donald Duck. Ois Chistkindl woit i an Asterix nehma, wai der so kloa is, dass er in den Fuadertrog passt. Owa da hot d'Mama g'sogt, ma ko doch ois Chistkindl koan Asterix hernehma, do is ja no as verbrennte Christkindl bessa. Es is zwar schwarz, owa immerhin no a Christkindl.

Hintan Christkindl stehnan zwoa Oxn, a Esl, a Nilpferd und a Brontosaurier. Des Nilpferd und den Saurier hob i hig'stellt, wei da Ox und da Esl warn ma z'langweili.

Links neba den Stoi kemman grad de heiligen drei König daher. Oa König is an Papa im letzten Adpfend beim Putzn owe g'foin und er war total hi. Jetzt hama nur mehr zwoa heilige Könige und an heiligen Batman als Ersatz.

Normal homand de heiligen Könige an haufa Zeig für's Christkindl dabei, nämlich Gold, Weihrauch und Pürree – oda so ähnlich ... Vo de unsan hod oana anstatt Goid a Kaugummipapierl dabei, des glänzt so schö. Da anda hot a Marlboro in da Hand, wei ma koan Weihrauch ham. Owa de Marlboro raucht a schö, wenn mas ozündt. Da heilige Batman hat a Pistoin dabei. Des is zwar koa G'schenk fúa a Christkindl, owa damit kann er's vom Saurier beschütz'n.

Hinta dene drei Heilige san a por rotheitige Indiana und a kaasiga Engl. Den Engl is a Fuaß obbrocha, drum haman auf a Motorradl g'setzt, daß er si leichta tuat. Mit'n Motorradl kann er fahrn, wenn er grad net fliagt.

Rechts neban Stoi habma a Rotkäppchen hig'stellt. Si hod a Pizza und drei Weißbier fúa d'Oma dabei. An Woif hama ned, drum lurt unta am Baam a Bummerl ois Ersatzwoif viara.

Mehr steht in unsara Kripp'm ned drin, owa des reicht a. Auf d'Nacht schoit mas Liacht ei und dann is unsa Kripp'm erscht so richte schö. Mia sitz ma olle do und sing ma Liarda vom Adpfend. Manche gfoinma, owa de meistn san ma z'luasat.

Mei Opa hot ma amoi a Gedicht vom Adpfend glernt, du des geht so:

**Adpfend, Adpfend, da Bärwurz brennt,
erscht dringst oan, dann zwoa, drei, vier,
dann hauts'te mit dem Hirn an d'Tür.**

Obwohl des Gedicht recht sche is, hot d'Muata gsogt, das i mir's ned merka deaf.

Bis ma schaut, is da Adpfend voabei und d'Weihnacht a und mit dem Jahr geht's dahi. D'Gschenk san auspackt und man griagt vor Ostern nixmehr, höx'tns an Geburtstag.

Owa oans is gwiß –
da Adpfend kimmt olawei wieda!!!

Aus dem Vereinsleben:

Einwilligung zum Datenschutz bei Aufnahmeanträgen

„Wie ist das denn jetzt mit der Einwilligung zum Datenschutz im Aufnahmeantrag?“ Diese Frage wird immer häufiger im Verein bei der Registrierung von Neumitgliedern gestellt.

Ein grundlegender Hinweis darf und sollte nicht fehlen. Schon gar nicht in Zeiten der Datenschutz-Grundverordnung. Wer es knapp liebt, kann sich an dieser Formulierung orientieren (nicht Passendes einfach streichen):

Ich willige ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragsinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Übermittlung von Daten an die Dachorganisation findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation.

Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Dachorganisation findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.





Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes / Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind.

Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Alternativ geht es auch so:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-  das Recht auf Auskunft nach Art. 15vb DS-GVO,
-  das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
-  das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
-  das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,

- ✚ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- ✚ das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Und falls der Verein Film- und Fotoaufnahmen von Mitgliedern veröffentlichen will, darf dieser Passus nicht vergessen werden:

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen:

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation des Vereines ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wissenswert:

Warum ist Schnee weiß?



Da Schnee nichts anderes ist als gefrorenes Wasser, müsste er eigentlich so farblos sein wie Eis. Seine Weiße entsteht durch Reflektion des Lichtes von den vielen Oberflächen der zahllosen Eiskristalle in der Schneeflocke.

Jede Schneeflocke besteht aus einer großen Zahl von solchen winzigen, aber klar ausgeprägten Formen, den Schneekristallen.

Viele Stoffe bilden – wie das Wasser – Kristalle, wenn sie gefrieren oder hart werden. In solchen Stoffen vereinigen sich die Moleküle in einer besonderen Anordnung, die für den betroffenen Stoff charakteristisch ist.

Der Kristall des reinen Kohlenstoffs, Diamant genannt, hat als typische Form zwei vierseitige Pyramiden, die mit der Grundfläche aufeinanderstehen. Der Mathematiker sagt dazu Oktaeder oder Achtfächler.

Wenn Wasserdampf in der Atmosphäre gefriert, bildet er klare, durchsichtige Kristalle, die noch so klein sind, dass wir sie nicht sehen können. Diese werden in der Atmosphäre von den Luftmassen nach oben oder nach unten getragen.

Dabei bilden die Kristalle Kerne, die nach und nach größer werden und sich zu Hunderten sammeln.

Wenn eine solche Gruppe von Eiskristallen groß genug ist, schwebt sie langsam als Schneeflocke zu Boden. Schneeflocken haben verschiedene Größen von 3 cm Durchmesser bis zu winzigsten Flöckchen.

Die größten Schneeflocken bilden sich bei ca. 0 °C. Wenn es kälter wird, rieseln kleinere Flocken vom Himmel.

Die Kristalle, aus denen sich eine Schneeflocke zusammensetzt, sind immer um einen Mittelpunkt im Winkel von 60 oder 120° angeordnet. Sie bilden entweder sechszackige Sterne oder dünne Plättchen von sechseckiger Form.

Vom Mittelpunkt des sechszackigen Sterns regen die Zacken nach sechs verschiedenen Richtungen, aber jede gleicht völlig der anderen.

Trotz dieser sechsfachen Wiederholung der Formen gibt es jedoch niemals zwei gleiche Schneeflocken. Die wunderschönen Formen haben häufig Künstlern als Anregung gedient.

Zwar ist Schnee gemeinhin weiß, aber es wird von Fällern berichtet, in denen farbiger Schnee vom Himmel fiel.

Darwin hat beschrieben, dass während einer Überquerung der Kordilleren im Jahr 1835 die Fußspuren der Maultiere rote Flecken hatten, als seien die Hufe blutig. Später zeigte es sich, dass der Schnee zahllose Algenzellen enthielt.

In diesem Fall war es die Rotalge *Protococci nivalis*, die aus winzigen Kügelchen von weniger als einem Vierzigstel Millimeter Durchmesser besteht.

Diese winzigen Pflanzen sind so fruchtbar, dass arktische oder Berg-Landschaften durch sie über Nacht von Weiß in Rot verwandelt wurden. Ähnlich erzeugt eine andere Art mit dem Namen *Spacrella nivalis rosa* überbauchte Schneewehen.

Welche Sinne haben Insekten?



Die Sinneswelt der Insekten ist von unserer völlig verschieden. Wenn wir „Geschmack“ sagen, denken wir an den Mund. Die Fliege aber hat die Geschmacksorgane in den Füßen. Sie muss nur herumspazieren, bis sie etwas findet, das ihren Füßen „gut schmeckt“ und dann fressen.

Wir brauchen nur ein paar Tropfen Zuckerwasser auf den Tisch zu träufeln und eine Fliege zu beobachten. Sobald sie mit einem ihre sechs Füße die Zuckerlösung berührt, wird sie aufgeregt, streckt den Rüssel heraus und beginnt zu trinken.

Der Geruchssinn steckt wahrscheinlich hauptsächlich in den Fühlern der Insekten. Küchenschaben benutzen ihre schwingenden Fühler als Richtungssucher, um die Quelle eines besonders angenehmen Geruchs ausfindig zu machen.

Nicht nur bei der Nahrungssuche wird der Geruchssinn verwendet, er dient auch dazu, den Geschlechtspartner zu finden oder die Nähe natürlicher Feinde festzustellen. Einige der geselligen lebenden Insekten benutzen den Geruchssinn, damit auf der Wandschaft ein Tier das andere nicht verliert. Es nimmt den Geruch seines Vordermannes wahr.

Wasserinsekten haben gewöhnlich einen gut entwickelten Gleichgewichtssinn. Die Organe sind druckempfindliche Stellen an den verschiedenen Körperteilen. Wenn der Druck überall gleich ist, schwimmt das Insekt horizontal.

Auch fliegende Insekten brauchen einen Gleichgewichtsmechanismus, denn noch nie haben wir einen Käfer im Rückenflug gesehen. Obwohl die Insekten eine harte Haut haben, die ihnen gleichzeitig als Knochengerüst dient, besitzen sie offenbar einen Gefühlssinn wie wir.

An vielen Stellen sind die harten Panzerplatten so dünn, dass Nervenenden bis an die Oberfläche vordringen. Außerdem besitzen sie feine Haare oder Borsten, die berührungsempfindlich sind und auf Luftbewegungen ansprechen.

Insekten hören meist anders als wir, aber einen Gehörsinn haben viele Arten. Von Raupen und Grillen wissen wir, dass sie hören können. Bei Heuschrecken sitzt der Gehörsinn in den

Knien der Vorderbeine. Andere Insekten hören mit den merkwürdigsten Stellen ihres Körpers. Die „Ohren“ der Zikade liegen am Bauch, während der Wasserkäfer sie am Brustkorb hat.

Das Sehen der Insekten ist mit dem menschlichen Gesichtssinn kaum zu vergleichen. Ihre Augen, wenn sie überhaupt welche haben, sind außerordentlich einfach gebaut und können wahrscheinlich keine Bilder erzeugen, die mit den unseren vergleichbar sind.

Einige Insekten haben lichtempfindliche Zellen unter der Haut. Die besten Augen bei Insekten nennt man Facettenaugen. Sie sitzen zu beiden Seiten des Kopfes und bestehen aus wabenförmig angeordneten Linsen.

Jede Linse erzeugt ein Bild auf darunterliegenden, lichtempfindlichen Zellen. Der Sehnerv steht mit jeder dieser Zellen in Verbindung und sammelt die Einzelbilder zu einem Gesamtbild. Diese Facettenaugen dienen mehr dem Erkennen einer Bewegung als der Wahrnehmung von Gegenständen. Viele Insekten erkennen ihre Beute erst, wenn sie sich rührt.

Wo sind die höchsten und die ältesten Berge der Erde?



Die Geologen sind der Ansicht, dass die ältesten Berge der Erde unter dem Meer liegen. Diese Berge sind im Gegensatz zu den Bergen auf dem Festland nicht der Erosion unterworfen, und man glaubt, dass sie viele hundert Millionen Jahre alt sind. In der verhältnismäßig großen Ruhe ihrer unmittelbaren Umgebung sind sie wahrscheinlich ebenso alt wie die Erde.

Die längste Gebirgskette der Erde ist das mittelatlantische Gebirge, das sich von den Breiten Islands bis ins antarktische Gebiet erstreckt.

In einer Linienführung folgt es den Kontinenten, die ihm am nächsten sind. Die durchschnittliche Höhe beträgt ca. 2300 m, die meisten Gipfel befinden sich 700 m unter der Meeresoberfläche.

Die Azoren-Insel Pico ist solch ein Gipfel. Der Berg ist ca. 9000 m hoch, 7000 davon liegen allerdings im Wasser des Atlantiks. Die meisten Berge sind deshalb nicht sichtbar, aber Berge sind es trotzdem.

Lange wusste man von ihrer Existenz nichts. Erst vor ca. 100 Jahren, als wegen der Verlegung des Atlantikkabels die ersten Echolotuntersuchungen vorgenommen wurden, erfuhr man von ihnen.

Der höchste unterseeische Berg ist der Kauna Kea der Hawaii-Inseln, der sich mehr als 4210 m über der Meeresoberfläche erhebt und sich außerdem fast 5000 m unter das Meer erstreckt.

Wenn man es recht betrachtet, ist dieser Berg mehr als 300 m höher als der Mount Everest.

Wie bilden sich unterirdische Höhlen?



Die meisten der berühmten Höhlen verdanken ihr Dasein dem Wasser, das durch Kalkstein fließt und Teile davon wegspült. Wenn das Wasser des Regens und der Flüsse in die Erde sickert, muss es durch Spalten und Risse in der Oberfläche hindurch.

Dieses Wasser enthält immer eine gewisse Menge von Kohlendioxid, jenem Gas, das die tierischen Wesen ausatmen.

Eine Lösung von Kohlendioxid in Wasser bildet eine schwache Säure, die Kohlensäure, und diese löst Kalkstein auf. Je mehr Kalkstein aufgelöst und vom Wasser weggespült wird, umso größer wird die Spalte. Nach gewaltigen Zeitvolumen bilden sich schließlich riesige Höhlen oder Kavernen.

Die Stalaktiten sind ein interessantes Nebenprodukt dieses Prozesses. Wenn ein Wassertropfen durch den Felsen sickert und am Dach der Höhle ankommt, bleibt er entweder dort hängen und verdunstet oder er fällt hinunter auf den Höhlenboden.

Wenn er schon oben an der Decke verdunstet, bleibt eine winzige Menge der im Wasser gelösten Stoffe hängen. Und wenn zahllose Tropfen nacheinander diesen Vorgang wiederholen, bildet sich ein Stalaktit, ein mineralischer Eiszapfen, der von der Decke herunterhängt.

Wenn der Tropfen auf den Boden der Höhle fällt, bildet sich dort ein Stalagmit, ein umgekehrter Eiszapfen. Manchmal kommt es vor, dass sich ein Stalaktit und ein Stalagmit in der Mitte treffen und eine wundervoll geformte Steinsäule zwischen Boden und Decke bilden. Die natürlichen Farben der Mineralien vergrößern die Schönheit solcher Bildungen.

Die berühmteste Höhle in Europa ist die Adelberger Grotte in der Nähe des slowenischen Ortes Postojna, der früher Adelberg hieß.

Sie setzt sich aus mehreren Höhlen zusammen, die insgesamt > 20 km lang sind. Die Hauptgrotte allein hat eine Ausdehnung von fast 4,5 km.

Berühmte Höhlen in Deutschland sind die Barbarossa-Höhle im Kyffhäuser, die Rübeland-Höhle im Harz, die Dechen-Höhle bei Iserlohn, die Warsteiner Höhle und die Segeberger Höhle in Schleswig-Holstein.

In Höhlen hat der Mensch in frühester Zeit seine Götter verehrt. In Südfrankreich und in Spanien wurden unter der Erde die ältesten Zeugnisse menschlicher Kunst, meist aus der älteren Steinzeit, entdeckt: Wandmalereien und Reliefs von großer Schönheit und Ausdruckskraft, von denen die moderne Malerei sich häufig anregen ließ.

Direkte Beeinträchtigung der Umwelt durch Freizeit und Erholung

Freizeitaktivitäten	Boden	Wasser	Luft	Pflanzen	Tiere	Ø Belastung
Wandern / Spaziergehen	○	○	○	○	○	1,0
Schwimmen / Baden	○	○	○	○	○	1,0
Tourenradfahren	●●	○	○	○	○	1,2
Waldlauf / Jogging	○	○	○	○	●●	1,2
Bergsteigen / Klettern	○	○	○	●●	●●	1,4
Reiten	●●	○	○	●●	○	1,4
Skilanglauf	●●	○	○	○	●●	1,4
Geländeradfahren	●●	○	○	●●	●●	1,6
Pflanzen / Früchte sammeln	●●	○	○	●●	●●	1,6
Alpinski / Snowboard	●●●	○	○	●●	●●	1,8
Großveranstaltungen (Konzerte, Laufwettbewerbe, Waldfeste etc.)	●●●	●●	●●	●●	●●●	2,4

○ = keine bis geringe Wirkung < 1,5
 ● = geringe bis mittlere Wirkung 1,5 – 1,9

- = mittlere bis hohe Wirkung 2,0 – 4,9
- = sehr hohe Wirkung ≥ 5,0

Direkte Wirkung des Wanderns auf Umweltfaktoren

Schutzgüter Aspekte	Boden	Wasser	Luft	Pflanzen	Tiere	Landschaft	Menschen
Wegebau	●	●	○	●	●	●	○
Wanderweg	●	●	○	●	●	●	○
Wegeleitsystem	●	○	○	●	○	○	○
Wanderung auf Wegen	○	○	○	○	●	○	○
Verlassen der Wege	●	○	○	●	●●	○	○
Rasten und Entsorgen	●	●	○	●	●	●	○
Wanderhütten und -heime	●●	●●	●●	●●	●●	●●	○
Weitere Infrastruktur	●	○	○	●	○	●	○
Großereignisse / Veranstaltungen	●●	●	●	●●	●●	●●	○
Anreise zur Wanderung	●●	●●	●●	●	●	●●	●
Ausrüstung	●●	●●	●●	○	○	○	●

- = keine bis geringe Wirkung
- = geringe bis mittlere Wirkung
- = mittlere bis hohe Wirkung

Kein Auslaufmodell – Wandern ist auch bei jungen Leuten beliebt

Abschalten vom Alltag, neue Perspektiven gewinnen, die Natur zu Fuß entdecken – beim Wandern ist vieles möglich. Ob in Karohemd und Kniebundhosen oder in atmungsaktiver Kleidung: Wer wandert, konzentriert sich aufs Wesentliche. Es gibt ein Ziel, doch wichtiger ist der Weg.

Das Wandervolk

Nichts wie raus in die Natur. Nur dort kann man sich Weitblick verschaffen, frei denken, Unendlichkeit spüren. Behauptet zumindest Joseph von Eichendorff (1788 – 1857) in seinem „Frohen Wandersmann“. „Wem Gott will rechte Gunst erweisen / Den schickt er in die weite Welt / Dem will er seine Wunder weisen / In Berg und Wald und Strom und Feld“, dichtete der Spätromantiker.



Mehr als die Hälfte der Deutschen über 14 haben ihn mittlerweile erhört: 55 % und somit 35 Millionen machen sich regelmäßig oder zumindest ab und zu auf über Wiesen und durch Wälder.

Das Image

Wandern liegt damit bei den Freizeitaktivitäten deutlich vor Mountainbiking (15 %) und Inlineskating (10 %). Fußreisen sind keineswegs Auslaufmodell – und nicht nur was für alte Leute. „Das Bild vom Wandergreis ist überholt, sagt Rainer Brämer von der Uni Marburg. Umfragen seiner Forschungsgruppe Wandern haben ergeben, dass das Durchschnittsalter bei 48 Jahren liegt. Doch der Anteil der 20- bis 39-Jährigen steigt, von einem Viertel inzwischen auf ein Drittel. Bei Studenten sagen laut Studie aus dem Jahr 2007 sogar 67 Prozent: „Ich wandere gern.“

Und all den mit Gemaule und Stöhnen begleiteten Sonntagsausflügen zum Trotz: Selbst Kinder und Jugendliche kann man für Naturtouren begeistern.

Am ehesten, wenn die Eltern nicht dabei sind. Und wenn es auf abenteuerlichen Wegen zu spannenden Zielen geht, hat Brämers Forscherteam herausgefunden.



Die Kleidung

Mit romantischer Wanderlyrik hat der ins Freie strebende Mensch von heute nur noch wenig am Hut. Überhaupt, Wandern klingt muffig – nach Vollbart, Bierbauch und Leberwurstbrot. Wie gut, dass es inzwischen Fun-Trekker und Speed-Hiker gibt. So kann man wunderbar den Spießbürger hinter sich lassen. Keine Spur mehr von Karo-Baumwollhemd, Wollsocken und Breitcord-Knie-bundhosen.

Konnte man früher den Wandersmann schon von weitem riechen, schwitzt er heute – Dank synthetischer Stoffe – nur noch dezent. Hemden sind aus schnelltrocknenden, reißfesten, atmungsaktiven Materialien wie Drylon und Intera. Hosen warten mit Moisture-Control-System sowie allerhand versteckten Reißverschlüssen und Druckknöpfen auf. Ein Ritsch – und das lange Bein verwandelt sich in Shorts. Eine Lasche umgeklappt – und aus dem Langarmhemd wird ein T-Shirt.

Die wasserdichte Jacke aus Goretex, Airtech oder FTX-Gewebe – möglichst in Neongrün oder sattem Purpur – hat Unterarmbelüftung, ein Täschchen fürs iPhone und eine Öse für den Kopfhörer des MP3-Players. Darunter trägt der Outdoor-Sportler Multifunktionsfleece, bei kühler Witterung auch Mikrofaserunterwäsche – antibakteriell und mit doppeltverstärktem Schritt.

Die Ausrüstung

Vor Sonnenlicht schützt man sich mit Brillen aus Iridium-beschichtetem Plutonite. Der Proviant steckt im ultraleichten Tourenrucksack mit voll belüftetem Rücken, der durch den Einsatz von Teleskopstöcken entlastet wird. Die Füße sind derweil in ergonomisch geformte, gepolsterte Klimasocken gepackt. Die Schuhe gibt es aus Goretex, doch auch Leder hat sich bewährt. Die verwindungsfesten, mit extradicken Profilmummisohlen versehenen Stiefel haben zum Glück kaum noch etwas mit den schweren Kloben von einst gemein. Aber Vorsicht: High-Tech-Ausrüstung erhöht nicht das Naturerlebnis. Es kommt auf die innere Einstellung an. Auch wer in bequemen Alltagskleidern losmarschiert, kann genießen.

Die Geschichte

Eines hat sich im Wandel der Zeit nicht verändert: Heute wie damals ist der durchschnittliche Wanderer überdurchschnittlich gebildet. Und er lebt eher in der Großstadt, als auf dem Land. Galt die Natur noch bis zum 18. Jahrhundert als vulgär, kam mit der Aufklärung der Umbruch. Im Freien lustzuwandeln, galt Adel und Bürgertum als schick. Fürs Volk dagegen war Gehen stets zweckgebunden, ein mühsame Notwendigkeit. Man ging zur Arbeit, zum Markt, zur Kirche. Selbst Pilgerreisen oder die Walz hatten mit freiem Willen wenig zu tun, sie waren ein Muss.

Der Ursprung

Eine Massenbewegung wurde das Wandern ironischerweise erst durch die Verbreitung öffentlicher Verkehrsmittel. Per Eisen- und Straßenbahn kam auch der Arbeiter schnell und günstig zum sonntäglichen Frischlufttanken aufs Land. Wandervereine wurden gegründet, Volkswandertage organisiert. Auf Tour pflegte man heimatliches Liedgut. Die Folge: Der jungen Generation galt Wandern spätestens in den 60er Jahren als provinziell. Hinzu kam die Sehnsucht nach dem sonnigen Süden. Die Deutschen zog es an den Strand, nicht mehr in die Berge.

Das Comeback

In einer von der Natur entfremdeten Gesellschaft ist Wandern wieder zur attraktiven Gangart geworden. Ermöglicht es doch den Ausbruch aus dem Alltag, die Befreiung von Konventionen, die Flucht vor Hektik, Dauerstress und sozialer Kälte. Wer sich im Beruf unterdrückt und eingeengt fühlt, lebt den Drang nach Individualität, nach Selbstbestimmung und Selbstbesinnung nun im Freien aus.

Die Rituale

Raus geht's möglichst allein oder mit dem Partner, sagt Wanderforscher Brämer. Marschieren in der Gruppe, auf breit ausgebauten, asphaltierten Wegen ist out. Und schon zu Sonnenaufgang aufbrechen? Ach was. Lieber lässt man es am späten Vormittag gemächlich angehen, beschränkt sich auf etwa 15 Kilometer und bevorzugt möglichst abgelegene, einsame Strecken. Wer will schon anderen Wanderern begegnen?

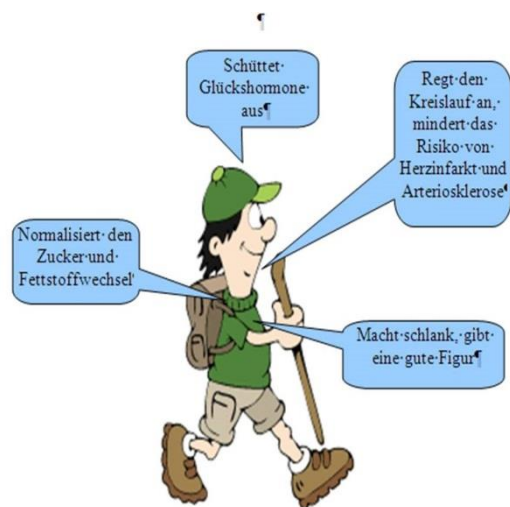
Die Motivation

Während Autofahrer, Zugreisende und sogar Radler die Welt an sich vorüberziehen lassen, verweilt der Wanderer im Augenblick. Er genießt die Landschaft mit allen Sinnen, wird Teil von ihr. Er riecht, fühlt, hört die Umgebung: das feuchte Moos, den sanften Wind, den im Gebüsch raschelnden Vogel.

Die Natur wartet mit Romantik, Abenteuer, Freiheit auf. Wer weiß schon, was hinter dem Hügel kommt? Die Ungewissheit schafft Spannung, gibt den Kick. In gewisser Weise ist Wandern also eine Light-Version des Extremsports.

Die Ausgaben

Trotz aller Suche nach Ursprünglichkeit: Der Wohlfühlfaktor wird nicht vernachlässigt. Wer auf sich hält, steigt nicht in irgendeiner Billig-Unterkunft ab, um dort selbstgeschmierte Stul-



len zu verdrücken. Man lockert die müden Muskeln in der Sauna, entspannt vielleicht noch bei einer Meditationsrunde, belohnt sich mit regionaler Sterneküche, bettet sich in kuschelige Daunenkissen. Laut Studie lassen Wanderer jährlich 7,5 Milliarden Euro in den Orten liegen, in denen sie Station machen. Tendenz steigend. Zum Vergleich: Bei Fahrradtouristen sind es nicht einmal 3,9 Milliarden Euro. Hinzu kommen die Ausgaben für die Ausrüstung. Macht mehr als 5 Milliarden Euro pro Jahr. Wandern lässt als auch die Wirtschaft boomen.

Der Gesundheitsfaktor

Als sanfter Ausdauersport ist das Gehen gut fürs Herz. Für jeden Kilometer verbraucht man fast so viele Kalorien wie beim Laufen, bei weitaus geringerer Körperbelastung. Auch die Seele bekommt Streicheleinheiten: Wandern beruhigt die Nerven. Und selbst wenn die Zaubewörter heute Komfort, Wellness und Genuss sind, gilt die Erkenntnis des ehemaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss (1884 – 1963): Der Sinn des Reisens ist, an ein Ziel zu kommen, der Sinn des Wanderns unterwegs zu sein.

Krieg im Wald ?



In jüngster Zeit mehren sich leider Meldungen, in denen auf Wanderwegen unter 2 m Breite Radfahrern tückische Fallen gestellt werden, die zu schwerwiegenden Folgen bis hin zu tödlichen Verletzungen führen können.

Um es gleich vorwegzunehmen: Ein solches Verhalten ist absolut indiskutabel und gehört mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vehement bekämpft.

Wer mit solchen Maßnahmen Radfahrern, auch dann, wenn sie sich zumindest in Baden-Württemberg nicht gesetzeskonform verhalten, möglicherweise irreparable Schäden zufügen will, handelt mit hoher krimineller Energie und gehört für diese Verhaltensweise scharf bestraft.

Es ist korrekt, dass in Baden-Württemberg – als im Übrigen einzigem deutschem Bundesland – Radfahrern die Benutzung von Waldwegen unter 2 m Breite untersagt ist. Meiner Meinung nach gehört diese Regelung längst auf den juristischen Prüfstand gehievt, denn de facto hält sich kaum jemand daran und die Ordnungswidrigkeiten werden auch so gut wie nie verfolgt.

Der Nutzen einer solchen Regelung besteht folglich einzig und allein darin, dass die Rechtslage klar ist und im Falle eines Unfalles zwischen einem Wanderer und einem Radfahrer sämtliche daraus resultierende Kosten höchstwahrscheinlich allein dem Radfahrer angelastet werden können.

Da aber die weitaus größte Zahl der Begegnungen zwischen Wanderern und Radfahrern unfallfrei abläuft, sollten bitte beide Gruppierungen ein Augenmaß bewahren und gegenseitige Rücksicht oberste Priorität einräumen.

Liebe Wanderer, weicht bitte dann schon einmal nach links oder rechts aus, wenn es der Weg er-



möglichst und liebe Radfahrer, auf einem von Euch häufig befahrenen Traufpfad von nur 40 cm Breite, bei dem es vielleicht nach rechts steil bergauf geht und nach links ebenso steil bergab, sind den Ausweichmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt, selbst dann, wenn ihr noch so toll Eure Klingel betätigt.

Wann immer es möglich ist, sollten wir – Radfahrer und Wanderer – ein wenig mehr für ein Miteinander im Wald tun. Es kann nicht angehen, dass bei allen Beteiligten konfliktbedingt der Adrenalinspiegel um ein Vielfaches steigt und damit der erwartete Tourenguss hoffnungslos auf der Strecke bleibt.

Kehrt bitte dieses Verhalten schleunigst um, denn ich würde mich sehr darüber freuen, meine Headline morgen schon in Frieden im Wald ändern zu dürfen.

Recht für Wanderer

Betretungsrecht

Jeder Bürger in unserem Land darf die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betreten. Den Wald dürfen wir nach § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) zum Zwecke der Erholung frei betreten. Es ist also grundsätzlich erlaubt, bei einem Waldspaziergang die Wege zu verlassen. Das Betretungsrecht des Waldes ist auch durch die Wald- und Forstgesetze der Bundesländer gewährleistet. In denen gibt es jedoch unterschiedliche Bestimmungen zu den Einschränkungen dieser Freiheit. Z.B. dürfen in einigen Bundesländern generell Schonungen und Naturverjungen nicht betreten werden und in Baden-Württemberg ist es nicht erlaubt, auf Waldwegen, die schmaler sind als 2 m, mit Fahrrädern zu fahren.



BNatSchG § 59 Betreten der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

BWaldG § 14 Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der wald- oder Waldbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur

Wahrung anderer schützungswürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Nach dem Gesetz ist es also erlaubt, in der freien Landschaft eine „Grundfläche“, z.B. eine Wiese oder eine Ackerfläche, außerhalb der Wege zu betreten. Die „freie Landschaft“ umfasst alle Flächen außerhalb bebauter Ortsteile (den sogenannten „Außenbereich“). Betreten dürfen wir die Flächen, wenn sie nicht genutzt werden. Als Nutzzeit gilt beim Acker der Zeitraum zwischen der Saat oder Pflanzung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Also dürfen wir über ein abgeerntetes Stoppelfeld laufen oder über eine Wiese, die gemäht wurde. Eine Weide mit Kühen darauf oder ein Getreidefeld mit vollem Korn dürfen wir ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht betreten. Das ist der Gesetzesrahmen des Bundesrechts. Landesrechtliche Regelungen können weitergehende Betretungsrechte ermöglichen – tun dies aber in der Regel nicht. In landschafts-, naturschutz- und forstrechtlichen Verordnungen sowie in Landschaftsplänen kann das Betretungsrecht in Feld, Flur und Wald weiter eingeschränkt werden.

Das Betreten des Waldes ist kostenlos. Das klingt selbstverständlich, aber es gibt immer wieder Überlegungen von Waldbesitzern, das zu ändern. Dies dürfte politisch gegen den Willen der waldliebenden Bevölkerung jedoch kaum durchsetzbar sein.

BNatSchG § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. Wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. Wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen, oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.



Damit nicht schon das Blumenpflücken verboten ist, erlaubt uns § 39 BNatSchG in Abs. 3, eine kleine Menge nicht geschützter Blumen für den persönlichen Bedarf zu pflücken. Diese Bestimmung wird als „Handstraußregelung“ bezeichnet.

(2) Jeder darf abweichend von Abs. 1 Nr. 2 wild lebende Blumen, Gräsern, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Vertretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

Schließlich dient der Naturschutz nicht nur der Pflanzen- und Tierwelt, sondern auch uns Menschen. Die Natur soll sowohl auf Grund ihres eigenen Wertes als auch als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen geschützt werden, so heißt es in § 1 BNatSchG. In Abs. 4 wird betont, dass die Natur auch geschützt werden soll, damit wir Menschen uns darin erholen können und sie für Erholungssuchende zugänglich gemacht werden soll – und das geht eben nicht, wenn wir ausgesperrt werden und die Natur nicht betreten dürfen.

BNatSchG § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,



- Zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.



Das freie Betretungsrecht des Waldes kann durch Landschaftspläne sowie landschafts-, naturschutz- und forstrechtliche Verordnungen und weiterhin durch genehmigte Wald-sperrungen eingeschränkt werden. So gilt insbesondere in Naturschutzgebieten (und anderen Schutzgebieten wie Natur- oder Nationalparks) in der Regel das „Wegegebot“. Das heißt, dort müssen wir auf den Wegen bleiben. Aus Respekt vor unserer Umwelt sollte es uns Naturfreunden eicht fallen, dieses Gebot zu achten.

Und tatsächlich bewegen wir Wanderer uns ja kaum außerhalb der Wanderwege.

Wege können aus besonderen Anlässen durch Waldeigentümer bzw. Forstverwaltungen gesperrt werden, z.B. wenn nach einem Sturm umgestürzte Bäume eine Gefahr darstellen oder Bäume gefällt werden, aber auch während bestimmter Jagdveranstaltungen.

Versperrt uns dann ein Verbotsschild den Weg, heißt es umkehren und einen anderen Weg suchen. Besser einen Umweg laufen, als uns und andere in Gefahr bringen. Außerdem begehen wir eine Ordnungswidrigkeit, wenn wir gegen das Betretungsverbot, z.B. bei Baumfällarbeiten, verstoßen.

Verkehrssicherungspflicht

Wie sieht es nun aus, wenn wir im Wald unterwegs sind und uns passiert etwas? Wer ist dann haftbar? In § 14 BWaldG sowie in entsprechenden Ländergesetzen heißt es: „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.“ Das BNatSchG sagt:

BNatSchG § 60 Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigen Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Prinzipiell gilt: Da wir freiwillig in die Landschaft, in den Wald gehen, müssen wir die „typischen Gefahren“ der Landschaft, des Waldes, in Kauf nehmen. Für dabei entstehende Schäden (wenn wir auf holprigem Weg umknicken, in zerwühlter Fahrspur ausrutschen oder uns ein Ast auf den Kopf fällt), tragen wir allein die Verantwortung. Die Rechtsprechung nennt dies das „allgemeine Lebensrisiko“.

Gibt es Sicherheitsvorkehrungen, die ein Eigentümer oder ein Forstamt leisten muss, damit andere – wie wir Wanderer – nicht gefährdet sind? Die Pflichten und Aufgaben eines Flä-

cheneigentümers sind nicht im Detail durch spezielle Gesetze geregelt. Die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ leitet sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab.

BGB § 823 Schadenersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Allgemein gilt: Wer eine potenzielle Gefahrenquelle schafft oder unterhält, muss dafür sorgen, dass niemand zu Schaden kommt. Dabei muss nicht jede denkbare mögliche Gefährdung vermieden werden, sondern nur eine naheliegende Gefahr. Hausbesitzer müssen im Winter auf öffentlichen Fußwegen Schnee räumen, damit niemand auf vereisten Wegen ausrutscht. Eine Gemeinde, die eine Straße unterhält, muss dafür sorgen, dass kein Verkehrsteilnehmer durch einen morschen Baum, der auf die Straße fallen könnte, gefährdet wird. Wer das versäumt, kann unter Umständen haftbar gemacht werden. Diese Pflichten sind nicht explizit in Gesetzestexten geregelt, sondern durch die Rechtsprechung festgelegt. Daher heißt es, die „Verkehrssicherheit ist Richterrecht“. Richter haben im Einzelfall Urteile gefällt – und können bei anderen Fällen wieder anders entscheiden.

Aus § 823 BGB resultiert eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Diese wird durch die Sonderregelungen in § 60 BNatSchG und in § 14 BWaldG aufgehoben – wonach das Betreten der freien Landschaft und des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Also gilt auf privaten Feld- und Waldwegen sowie in Feld, Wald und Flur nicht die allgemeine, auf § 823 BGB beruhende Verkehrssicherungspflicht. Und da nach § 2 BWaldG auch Waldwege als Wald gelten, gilt dieser Haftungsausschluss auch auf ihnen.

BWaldG § 2 Wald

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Dieser Haftungsausschluss gilt aber in der freien Flur und auf Feldwegen nur für Gefahren, die sich aus dem üblichen Zustand von Feldwegen und in der Flur aus der Bodenbeschaffenheit ergeben und auch bei ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung bestehen bleiben. Für alle künstlichen Hindernisse, mit denen der Wanderer nicht rechnen muss, ist der Landwirt versicherungspflichtig.

Im Wald gilt der Haftungsausschluss nur für walddtypische Gefahren. Zu den walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben.

Beispiele für Gerichtsurteile:

- ✚ Ein Totholzbaum an einem Wanderweg brach ab und verletzte einen Mann. Der wollte den Waldeigentümer verklagen. Das LG Braunschweig wies 2002 die Klage ab, da herabfallende Äste im Wald eine typische Gefahr darstellen.



- ✚ Auf einem Waldweg, der in einem Naherholungsgebiet einer Stadt lag, brach von einem vorgeschädigten Baum ein starker Ast ab und verletzte eine Spaziergängerin. Das LG Saarbrücken wies im Jahre 2010 die von der verletzten Frau erhobene Schadensersatzklage mit der Begründung ab, dass auf Waldwegen keine Pflicht des Waldbesitzers bestehe, im Fallbereich der Waldwege Bäume vorsorglich zu kontrollieren. Wer sich im Wald und auf Waldwegen bewege, müsse die waldtypischen Gefahren hinnehmen. Auch das OLG Hamm hat bereits 1983 geurteilt, dass auf Waldwegen im Hinblick auf waldtypische Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht besteht.
- ✚ Eine Radfahrerin fuhr im Wald auf einem ausgewiesenen Radweg in ein Schlagloch und stürzte. Sie klagte gegen den Waldbesitzer. Die Klage wurde vom OLG Köln 2007 abgewiesen, da Radfahrer auf Waldwegen mit Bodenunebenheiten rechnen müssen.
- ✚ Eine Klägerin stürzte an einem morschen Geländeer einen Abhang hinunter. Das Grundstück gehörte nicht der Gemeinde, diese hatte jedoch seit Jahren die Sicherheit des Weges übernommen. Die Gemeinde wurde 1991 vom LG verurteilt.
- ✚ Ein zunächst von einem Verschönerungsverein im Staatswald errichteter Pavillon wurde anschließend von der Gemeinde unterhalten. Zwei Bäume standen dicht am Dachrand und überragten die anderen Bäume. Bei einem Gewitter schlug der Blitz in die beiden Bäume ein, wobei er auf die Hütte übersprang und die im Hütteninneren befindliche Klägerin verletzte. Die Gemeinde wurde 1988 vom OLG Stuttgart verurteilt. Sie hätte die Bäume an der Hütte beschneiden oder entfernen müssen.

Bei diesen Urteilen wird deutlich, dass Gesetzgeber und Richter bei der Verkehrssicherungspflicht (und damit beider Haftungsfrage) deutlich unterscheiden zwischen „typischen“ und „untypischen“ Gefahren des Waldes.

Typische Gefahren

Wenn wir uns im Wald bewegen, müssen wir damit rechnen, dass auf einem Waldweg eine Baumwurzel herausragt, über die wir stolpern könnten., oder bei Regen feuchtes Laub den Boden glitschig macht und wir ins Rutschen kommen könnten.

Insbesondere wer als Wanderer bei Sturm im Wald unterwegs ist – bei dem natürlicherweise die Äste von den Bäumen gefegt werden – begibt sich aus eigenem Entschluss in Gefahr. Sowohl die „Gefahren“, die von Bäumen ausgehen, als auch die der Forstwege sind typisch für den Wald.

Wir müssen und können mit ihnen leben. Warnschilder und Gefahrenzeichen müssen nicht extra aufgestellt werden. Wer bei der Begegnung mit diesen Gefahren zu Schaden kommt, wird erfolglos bleiben, wenn er versucht, den Waldbesitzer dafür haftbar zu machen.

Daher sollte für uns Wanderer gelten: Typische Gefahren im Wald sind das Risiko, das wir Wanderer selber zu tragen haben und für das niemand haften muss. Nur bei ganz großen und zeitlich ganz nahen Gefahren, die dem Waldbesitzer bekannt sind, muss er die Gefahren an Waldwegen (die zumindest mäßig begangen werden) beseitigen.

Selbst für Prädikatswanderwege besteht keine Verkehrssicherungspflicht. Anders ist die Situation nur, wenn wir auf einer öffentlichen Straße (die für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist) durch den Wald laufen oder wir uns auf einem Wanderparkplatz befinden.

Hier ist der Verkehrssicherungspflichtige (der Waldeigentümer, die Kommune, das Forstamt) verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen, um ggf. akute Gefährdungen zu beseitigen. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren.

Zur Frage, in welchen Abständen Bäume an öffentlichen Straßen und im Bereich einer Baumlänge und Erholungseinrichtungen herum zu kontrollieren sind, gibt es in der Rechtsprechung und in der Literatur unterschiedliche Auffassungen.

Der BGH hat in einem Urteil 2004 bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein starrer Kontrollzeitraum nicht richtig ist. Nach Meinung von Fachjuristen bedeutet dies, dass die bislang von vielen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten vertretenen Auffassung, wonach Bäume an öffentlichen Straßen in der Regel in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren sind, nicht mehr haltbar ist. Der BGH weist darauf hin, dass die zeitlichen Kontrollabstände abhängig sind von

- ✚ Vom Zustand des Baumes,
- ✚ Vom Standort des Baumes,
- ✚ Von der Art des Verkehrs,
- ✚ Von der Sicherheitserwartung des Verkehrs,
- ✚ Von der Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahme für den Verkehrssicherungspflichtigen,
- ✚ Status des Verkehrssicherungspflichtigen.

Auch das OLG Köln hat 2009 in einem Urteil entschieden, dass die in der Vergangenheit häufig geforderten halbjährlichen Baumkontrollen aus fachlicher Sicht nicht mehr anzuwenden sind. Damit hat sich das Gericht den Vorgaben der Baumkontrollrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung e.V. (FLL) aus dem Jahre 2004 angeschlossen.

Demnach sind Bäume je nach Zustand in ein-, zwei-, oder dreijährigen Abständen zu kontrollieren. Für den Landesbetrieb Wald und Holz in NRW gibt es eine Betriebsanweisung vom 11.12.2009 zur Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass im nordrhein-westfälischen Staatswald Bäume an öffentlichen Straßen und im Bereich von Erholungseinrichtungen in Abständen von 18 Monaten zu kontrollieren sind. Mit diesen Kontrollgängen (die dem aktuellen Stand der Erfahrung und Technik entsprechen müssen) und ggf. der Beseitigung einer potenziellen Gefahr ist die geforderte Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Eine aktuelle Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen, andernfalls ist durch Hinweise vor der Gefahr zu warnen.

Atypische Gefahren

Anders sieht es aus, wenn ein Eigentümer oder auch ein Wanderverein im Wald „atypische“ Gefahren schafft. Wer „Kunstabauten“ errichtet, z.B. eine Brücke über einen Bach baut, ein Geländer vor einem Abhang installiert, eine Informationstafel oder Hütte errichtet, ist verantwortlich dafür, dass von diesen Bauwerken keine Gefahr ausgeht. Eigentümer (oder diejenigen, denen die Verkehrssicherungspflicht mit ihrem Einverständnis



übertragen worden ist) müssen daher regelmäßig kontrollieren, ob das Brückengeländer noch hält, die Infotafel niemandem auf die Füße fällt oder vom Dach der Hütte keine losen Ziegel herabfallen.

Kommt ein Wanderer an einer atypischen Gefahr, an einem Kunstbauwerk im Wald, zu Schaden, ist zu prüfen, ob die Gefahr durch mangelnde Sicherheitsvorsorge entstanden ist. Das kann der Fall sein., wenn die besagte Brücke schon seit einiger Zeit morsch ist – die hätte der Eigentümer reparieren müssen. Wenn wir beim Wandern eine solche Gefahr erkennen, sollten wir den Verkehrssicherungspflichtigen darüber informieren und um ihre Beseitigung bitten.

Für Wandervereine gilt, dass ihnen durch das Markieren der Wege keine Haftungsverpflichtung entsteht. Aber wenn Vereine eine Wanderhütte errichten oder andere Kunstbauten und Erholungseinrichtungen schaffen, sind sie eventuell für dadurch entstehende Schäden haftbar. Wer die Verpflichtung übernimmt, Erholungseinrichtungen oder sonstige Kunstbauten zu pflegen und zu unterhalten, ist (egal ob mit oder ohne schriftlichen Vertrag) verpflichtet, Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit von diesen Einrichtungen keine Gefahren für andere ausgehen. Wandervereine sollten sich daher rechtlich beraten lassen, bevor sie die Verantwortung für solche atypischen Gefahren übernehmen.

790-1

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG)

Vom 20. November 2001

Fundstelle: GVBI 2001, S. GBL S. 655

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

- (2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

§ 37 Betreten des Waldes

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist gestattet. Das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. In Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten und im Erholungswald ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet.

(4) Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig

1. das Fahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald,
2. das Zelten und das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald,
3. das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
4. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz,
5. das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,
6. das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.

(5) Der Waldbesitzer hat die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens zu dulden. Die Kennzeichnung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde.

(6) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes (Abs. 1 und Abs. 3) einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.

§ 39 Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen

(1) Soweit das Reiten im Wald beschränkt ist, sollen genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen.

(2) Aufwendungen des Waldbesitzers für die Beseitigung nicht unerheblicher Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, werden vom Land ersetzt.

(3) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Abs. 2 erhebt das Land für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen eine Abgabe. Sie ist so zu bemessen, dass die hieraus insgesamt erzielten Einnahmen langfristig die nach Abs. 2 zu leistenden Aufwendungen nicht übersteigen.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Entschädigung der Waldbesitzer, die Erhebung und Höhe der Abgabe sowie die Kennzeichnung der Pferde zu regeln.

§ 40 Aneignung von Waldfrüchten und Waldpflanzen

(1) Jeder darf sich Waldfrüchte, Streu- und Leseholz in ortsüblichem Umfang aneignen und Waldpflanzen, insbesondere Blumen und Kräuter, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, entnehmen. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Zweigen von Waldbäumen und -sträuchern bis zur Menge eines Handstraußes ist nicht strafbar. Dies gilt nicht für die Entnahme von Zweigen in Forstkulturen und von Gipfeltrieben sowie das Ausgraben von Waldbäumen und -sträuchern.

(2) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die diese Vorschriften einschränken, bleiben unberührt.

§ 41 Waldgefährdung durch Feuer

(1) Wer in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald

1. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht,
§ 83 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m von einem Wald

1. ein Vorhaben nach § 41 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ausführt,
2. entgegen § 41 Abs. 4 brennende oder glimmende Gegenstände wegwirft oder sonst unvorsichtig handhabt,
3. ein genehmigtes offenes Feuer oder Licht, ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle, oder ein offenes Feuer oder Licht, das keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen lässt, oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden reitet, oder in Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten oder im Erholungswald außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege reitet, **oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 m Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden Rad fährt,**
2. entgegen § 37 Abs. 1 im Wald die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Grölen, Missbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten,
3. entgegen § 37 Abs. 4 Wald oder forstbetriebliche oder jagdbetriebliche Einrichtungen, deren Betreten nicht zulässig ist, unbefugt betritt,
4. entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt,
5. entgegen § 37 Abs. 2 organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der Forstbehörde durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt,
6. entgegen § 41 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald unbefugt raucht,
7. einer auf Grund von § 70 Nr. 2 oder 3 ergangenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wenn diese ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. Erholungseinrichtungen im Wald missbräuchlich benutzt oder verunreinigt oder im Bereich von Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen Hunde frei laufen lässt,

9. im Wald Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder die dem Schutz der Einrichtungen nach § 37 Abs. 4 Nr. 5 und 6 dienen, unbefugt öffnet, offenstehen lässt, entfernt oder unbrauchbar macht,
10. im Wald Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder Zeichen, die zur Kennzeichnung an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt,
11. im Wald Zeichen oder Vorrichtungen der in Nummer 10 genannten Art unbefugt anbringt,
12. das zur Bewässerung eines Waldgrundstückes dienende Wasser unbefugt ableitet und dadurch dieses oder ein anderes Waldgrundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, unbefugt verändert, beschädigt oder beseitigt,
13. geerntete Walderzeugnisse unbefugt von ihrem Standort entfernt, ihre Stützen wegnimmt oder diese umwirft,
14. im Wald Aufschüttungen oder Abgrabungen unbefugt vornimmt,
15. im Wald Ameisenhaufen zerstört oder beschädigt oder Ameisen oder deren Puppen unbefugt einsammelt,
16. im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden lässt.

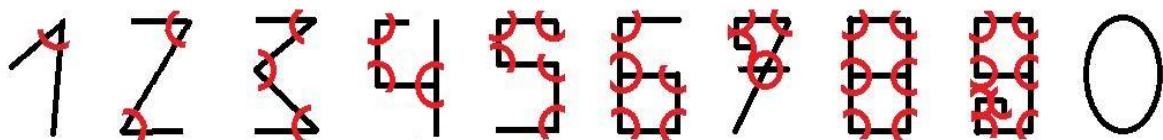
(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung, Satzung oder Anordnung zuwiderhandelt, wenn diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10000 Euro, geahndet werden.

Unsere arabischen Zahlen

Nicht nur im Wanderbetrieb sondern auch tagtäglich haben wir nahezu ständig mit ihnen zu tun – den arabischen Zahlen. Doch die wenigsten von uns werden sich schon einmal darüber Gedanken gemacht haben, warum sie grafisch gerade so und nicht anders gestaltet sind.

Die unseligen Kreuzzüge brachten nicht nur das Schachspiel und die Glaskunst sondern auch die arabischen Zahlen in das Abendland, so dass aufgrund ihrer einfachen und logischen Anwendung schon sehr bald die bis dahin verwendeten römischen Zahlen bis zur Bedeutungslosigkeit verdrängt wurden.



Die vorstehende Grafik erklärt in sich selbst die dahintersteckende Logik, denn der Wert einer jeden Zahl ist definiert durch die Summe der in ihr enthaltenen Winkel. Eine Null besitzt keinen Winkel, folglich bedeutet sie auch nichts. Eine 1 verfügt dagegen über einen Winkel, eine 2 über deren zwei etc.

Da nicht sein konnte, was nicht sein darf, lehnte der Vatikan die von den Kreuzrittern mitgebrachten arabischen Zahlen ab und verwendete auch weiterhin ausschließlich das römische Zahlensystem. Das erklärt auch, weshalb wir Wanderer an vorwiegend katholischen Sakral-

bauten (Kirchen etc.) oftmals römische und an Profanbauten vorrangig arabische Jahreszahlen vorfinden.

Die Urschrift der arabischen Zahlen ist übrigens in der ältesten Universität der Welt in Fez / Marokko zu finden.

Arabische Zahlen weisen aber gegenüber römischen einen weiteren Vorteil auf:

So ist die Zahl 746586970964 ziemlich schwer zu lesen, wenn wir es in der üblichen Richtung versuchen; d.h. von links. Fangen wir aber von rechts an, dann ist es viel leichter: Vier einer, sechs Zehner, neun Hunderter und so fort. Darüber hinaus teilen wir die Zahl noch durch Punkte ab, indem wir, von hinten angefangen, immer drei Stellen abstreichen: 746.586.970.964. Wenn wir sie jetzt in Worten schreiben, lautet sie: Siebenhundertsechundvierzig Milliarden, fünfhundertsechundachtzig Millionen, neunhundertsiebzigttausend, neunhundertvierundsechzig.

Wir lesen Zahlen von hinten, weil wir unser Zahlensystem wie erwähnt von den Arabern bezogen haben. Die Araber lesen immer, ob Zahlen oder Buchstaben ist gleich, von rechts anfangend.

Wer das nicht glauben will, soll einmal versuchen, die folgenden Zahlen zu addieren:

$$\begin{array}{r} 891424 \\ + 93628 \\ \hline \end{array}$$

Wieder finden wir das Ergebnis wie die Araber, indem wir „hinten“ anfangen. Wenn wir die beiden Zahlen voneinander abziehen, machen wir es genauso. Beim Multiplizieren geht es uns nicht anders. Immer wieder verfallen wir auf die arabische Methode, ohne es besonders zu merken, denn beim Lesen fangen wir von der anderen, der „richtigen“ Seite an.

Die Schmunzelecke

In der Kölner Straßenbahn turnt ein Kleinkind auf dem Sitz herum. Zwischen einer Mitreisenden und der Mutter ergibt sich folgender Dialog: „Darf dat dat?“ „Dat darf dat!“ „Dat dat dat darf?!“



Nochmals in Köln. Müllers gehen spazieren. Er zu ihr: „Ist das da vorn nicht der Dingens?“ Antwort: „Ja, sie ist auch dabei!“



Ein Geschäftsmann besucht seinen chinesischen Freund im Krankenhaus. „Chin yu yan, chin yu yan ...“, flüstert der Kranke mit schwacher Stimme. Der Geschäftsmann möchte ihm gern helfen, spricht aber kein Chinesisch. „Chin yu yan, chin yu yan!“, wiederholt der Patient. Kurz darauf ist er tot. Wenige Monate später ist der Mann auf Geschäftsreise in Schanghai, wo er lernt, was „chin yu yan“ bedeutet: „Geh von meinem Sauerstoffschlauch runter.“



Ein hochbetagtes Ehepaar geht in einen Schnellimbiss, wo sich beide einen Hamburger und eine Portion Pommes frites gerecht aufteilen. Ein Lkw-Fahrer hat Mitleid mit ihnen und bietet an, der Frau eine eigene Mahlzeit zu spendieren. „Nein, danke“, sagt der Ehemann. „Wir teilen alles.“ Der Lkw-Fahrer bietet der Frau erneut eine Mahlzeit an, weil sie noch keinen Bissen gegessen hat. „Sie wird noch essen“, versichert ihm der Ehemann. „Wir teilen alles.“ „Und warum essen Sie dann noch nicht?“, fragt der Lkw-Fahrer die Frau. Darauf sie genervt: „Weil ich auf die Zähne warte!“



Ein katholischer Priester, ein protestantischer Pfarrer und ein jüdischer Rabbi wollen herausfinden, wer von ihnen der beste Seelsorger ist. Alle drei gehen in den Wald, suchen einen Bären und versuchen ihn zu bekehren. Danach treffen sie sich wieder. Der Priester fängt an: „Als ich den Bären gefunden hatte, las ich ihm aus dem Katechismus vor und besprengte ihn mit Weihwasser. Nächste Woche feiert er Erste Kommunion.“ „Ich fand einen Bären am Fluss“, sagt der Pfarrer, „und predigte ihm Gottes Wort. Der Bär war so fasziniert, dass er in die Taufe einwilligte.“ Die beiden schauen hinunter auf den Rabbi, der mit einem Ganzkörpergips auf einer Bahre liegt. „Im Nachhinein betrachtet“, sagt der, „hätte ich vielleicht nicht mit der Beschneidung anfangen sollen.“



Zeitungsinserat: „Einsamer sucht Einsame zum gemeinsamen Einsamen“.



Frage an Radio Eriwan: „Stimmt es, dass die russische Armee von den Tschechen zur Hilfe gerufen wurde?“ Antwort: „Ja, das Gesuch aus dem Jahre 1939 wurde 1968 positiv beantwortet.“



Umfrage: „Welche Koalition würden Sie bevorzugen? Die große Koalition? Die Ampel-Koalition? Oder die Jamaika-Koalition?“ „Die Sahara-Koalition!“ „Wie bitte? Sahara-Koalition?“ „Sahara-Koalition: Man schickt sie alle in die Wüste!“



Kommt ein Mann mit Waffe in die Bank und kassiert alles Bargeld. Zum danebenstehenden Mann: „Haben sie gesehen, dass ich die Bank ausgeraubt habe?“ „Ja, ich habe es gesehen!“ Der Bankräuber erschießt den Mann. Zum nächsten Mann: „Haben Sie gesehen, dass ich die Bank ausgeraubt habe?“ „Ich nicht, aber meine Frau!“



Ein junger gutaussehender Mann kommt in die Apotheke und sagt zur Apothekerin mit leidender Miene: „Ich habe eine Dauererektion. Was können Sie mir da geben?“ Die Apothekerin überlegt kurz und antwortet: „Freies Wohnen und drei Mahlzeiten am Tag!“



Ein Junge hilft einer alten Nonne über die Straße. Sie: „Vielen Dank, mein Kleiner.“ Er: „Kein Problem. Batmans Freunde, sind auch meine Freunde.“



„Was sind Sie von Beruf?“ „Zauberkünstler.“ „Zauberkünstler?“ „Ja, ich zersäge Mädchen.“ „Haben Sie auch Geschwister?“ „Ja, zwei Halbschwestern.“



„Du siehst verdammt gut aus. Hast du abgenommen?“ „Hast du mich gerade rückwirkend hässlich und fett genannt???“



Vier Männer nähern sich dem 15. Loch. Der erste Golfer schlägt den Ball mit einem Hook links über den Zaun. Der Ball fliegt auf die Straße, springt dort auf und trifft einen vorbeifahrenden Linienbus, klatscht von diesem ab und springt direkt auf das Grün. Alle staunen. Da fragt einer den Golfer: „Sag mal, wie machst du das?“ Der antwortet ohne zu zögern: „Man muss den Busfahrplan im Kopf haben.“



Kunde: „Do you have a four volt, two watt light bulb?“ Verkäufer: „For what?“ Kunde: „No, two.“ Verkäufer: „To what...“ Kunde: „Yes.“ Verkäufer: „No“ Kunde: „Thank you. Goodbye“ Verkäufer: „Goodbye“



Ein Atheist ging in den Wäldern der Rocky Mountains spazieren und bewunderte all die Dinge um ihn herum, die „der Zufall der Evolution“ erschaffen hatte. „Was für schöne Tiere!“, sagte er zu sich selbst.

Als er den Fluss entlang ging, hörte er ein Rascheln hinter sich im Gebüsch. Er drehte sich um und sah einen 2 m großen Grizzlybären auf sich zukommen. Er lief, so schnell er konnte, den Weg hinauf. Er sah über die Schulter und bemerkte, dass der Bär näher kam. Er lief noch schneller und vor Aufregung kamen ihm die Tränen. Er sah sich noch einmal um, doch der Bär war noch näher gekommen.

Sein Herz raste furchtbar und er versuchte, noch schneller zu laufen. Er stolperte und fiel zu Boden. Er rollte sich ab, um sich wieder aufzurichten, aber er sah nur den Bären; direkt über ihm, die linke Pranke nach ihm ausgestreckt und die Rechte zum Schlag ausholend.

In diesem Moment rief der Atheist, ohne nachzudenken: „Oh, mein Gott!“ Die Zeit stand still. Der Bär erstarrte. Der Wald erstarrte. Sogar der Fluss hörte auf zu fließen. Während ein helles Licht auf den Mann fiel, kam eine Stimme vom Himmel:

„Du hast all die Jahre meine Existenz bestritten. Du lehrst andere, dass ich nicht existiere und schreibst sogar die Schöpfung einem kosmischen Zufall zu. Erwartest du wirklich, dass ich dir aus dieser Schwierigkeit heraushelfe? Soll ich dich als einen Gläubigen ansehen?“

Der Atheist schaute direkt in das Licht und antwortete: „Es wäre eine Heuchelei, nach all diesen Jahren, ein Christ sein zu wollen, aber vielleicht kannst du ja den Bären zu einem Christen machen?“

„Sehr gut“, sprach die Stimme. Das Licht verlosch. Der Fluss floss wieder. Die Geräusche des Waldes kehrten zurück.

Und dann nahm der Bär seine rechte Pranke zurück, führte beide Pranken zusammen, neigte seinen Kopf und sprach: „Komm, Herr Jesus, sei mein Gast und segne, was du mir bescheret hast!“



Zwei Österreicher gingen auf Elchjagd in Kanada. Sie mieteten ein Flugzeug, das sie in der Wildnis aussetzte. Der Pilot setzte die beiden ab und sagte zu ihnen: „Ich komme in einer Woche zurück. Und denkt daran, was wir abgemacht haben. Nur einen Elch. Das Flugzeug ist sonst zu schwer für diese kurze Startbahn.“ „Klar,“ sagten die Österreicher, „das haben wir begriffen.“

Nach einer Woche kam der Pilot zurück, und wie nicht anders zu erwarten, die beiden Österreicher hatten zwei Elche erlegt. Der Pilot sagte: „He, ich sagte nur einen Elch. Den andern müsst ihr zurücklassen.“ „Schau,“ sagte einer der beiden Österreicher, „der Pilot sagte uns das gleiche letztes Jahr. Dann haben wir ihm ein großes Trinkgeld versprochen, bis er sich einverstanden erklärte, beide Elche zu transportieren.“

Die drei diskutierten noch eine Weile, bis der Pilot aufgab. Er dachte, was letztes Jahr möglich war, müsste wohl auch dieses Jahr glücken.

Die beiden Elche wurden aufgeladen, die Österreicher und der Pilot setzten sich ins Flugzeug und der Pilot startete. Der Pilot beschleunigte und langsam wurde das Flugzeug schneller. Endlich kamen die Räder vom Boden weg, 1 Meter,... 2 Meter, ... 3 Meter, die ersten Bäume tauchten auf, der Pilot schaffte es über die ersten Bäume zu kommen; doch dann kamen höhere, das Flugzeug streifte die Wipfel und stürzte ab.

Die beiden Österreicher kletterten mit ängstlichem Blick aus dem Wrack. Einer der Österreicher schaute den andern an und fragte: „Wo in Gottes Namen sind wir?“ Der andere schaute sich um und antwortete: „Ungefähr zehn Meter weiter als letztes Jahr.“



Beim größten Treffen der Drogenabhängigen (Oktoberfest) geraten ein besoffener Bayer und ein Japaner aneinander.

Der Bayer haut dem „Chines“, dem saupreißischen eins, dass er quer durchs Bierzelt fliegt. Als er aus der Ohnmacht aufwacht, steht der Bayer neben ihm und sagt: „Dös wor Kung-Fu, kommt aus Japan!“

Der Japaner wird wieder frech, kriegt die nächste Bombe und danach zu hören: "Dös wor Jiu-Jitsu, kommt aus Japan."

Nach der 3. Schelle sagt der Bayer: „Dös wor Karate, kommt aus Japan.“, und geht zum Ausschank, um sich seinen Eimer auffüllen zu lassen.

Da trifft ihn von hinten ein fürchterlicher Schlag – Licht aus. Als der Bayer wieder aufwacht, liegt er im Krankenhaus. Der Japaner sitzt an seinem Bett, lächelt „kinesisch“ und sagt: „Das war Wagenheber von Toyota — kommt auch aus Japan!“



Gmäß eneir Sutide eneir elgnihcesn Uvinisterät, ist es nchit witihcg, in wlecehr Rneflogheie die Bstachuebn in eneim Wort snid, das ezniige was wcthiig ist, ist, dsas der estre und der leztte Bstabchue an der ritihcegn Pstoiion snid. Der Rset knan ein ttoaelr Bsinöldn sien. Tedztorm knan man ihn onhe Pemoblre lseen. Das ist so, wiel wir nciht jeedn Bstachuebn enzelin leesn, snderon das Wrot als gseatems. Ehct ksras! Das ghet wicklirh! ;-)





*Vor der Bude vom Zuckerbäcker stand
ein Opa mit dem Enkelkind an der Hand.
Und Fritzchen wählte nach langem Suchen
ein großes Herz aus Honigkuchen.
Zuckerguss war darüber geglättet
und Plätzchen wie Perlen eingebettet.*

*Nun gingen Opa und Fritzchen die Runde,
es dauerte schon eine ganze Stunde.
Vor jeder Bude blieb Fritzchen stehn,
überall gab es etwas Schönes zu sehen.*

*Dann sagte er ganz leise: „Opilein,
Opa, ich muss mal eben, bloß mal klein!“
Tatsächlich sagte Opa, der Gute:
„Komm geh gleich hinter diese Bude,
ich bleib dichte vor dir stehen,
dann kannst du und keiner kann dich sehen.“*

*Fest in der Hand den Honigkuchen
tat Fritzchen nun das Knöpfchen suchen,
der kalte Wind piff ihm um die Ohren,
die Fingerchen waren ganz blau gefroren
und deshalb traf er einige Male
den Honigkuchen mit dem Strahle.*

*Der kleine Fritz, er merkt es gleich,
der Honigkuchen wurde sofort ganz weich.
Und nun jammerte er ohne Unterlass:
„Opa, mein schönes Herz ist ganz nass!“*

*Da ging der Opa, der einzig Gute
mit Fritzchen wieder zur Zuckerbude
und stillte dessen großen Schmerz
mit einem neuen Honigkuchenherz.
Nun hat er zwei Herzen und es war ihm klar,
dass eines davon nicht in Ordnung war.*

*Er wollte den Opa entscheiden lassen:
„Opa, was machen wir mit dem nassen?“
Gleich wieder einen guten Rat:
„Weißte mein Junge, das machen wir so,
das schenkste der Oma, die tunkt sowieso.“*





Wer leichtfertig in
eine Kneipe geht,
kann leicht fertig
wieder
herauskommen ...

Alkohol ist keine Lösung!

sondern ein Destillat



Es heißt übrigens nicht
mehr „Dieb“.
Es heißt jetzt „Fachkraft
für spontane
Eigentums-Übertragung“.

KAUFDEX.com



Wer mich
nicht mag
der muss halt
— — — — —
noch ein bisschen
an sich
arbeiten.